

# **BGer 1D\_6/2019 vom 29. August 2019**

Bundesgericht, 2019-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1D\\_6\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1D_6_2019)

FR: TF 1D\_6/2019 du 29 août 2019

IT: TF 1D\_6/2019 del 29 agosto 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Aufgrund des Grundsatzes der Einheit des Verfahrens folgt das Verfahren über prozessuale Entscheide demjenigen über solche in der Sache. Da gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten im Sinne von Art. 82 BGG gemäss Art. 83 lit. b BGG ausgeschlossen ist, steht gegen den angefochtenen Entscheid nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Der Entscheid der Vorinstanz kann mit keinem kantonalen Rechtsmittel angefochten werden und ist daher kantonal letztinstanzlich ( Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ; BGE 135 I 265 E. 1 S. 269).

### **E. 1.2**

Streitgegenstand bildet einzig die Frage, ob das Kantonsgericht zu Recht wegen nicht rechtzeitiger Leistung der ersten Rate des Kostenvorschusses auf die bei ihm erhobene Beschwerde nicht eingetreten ist. Nicht Streitgegenstand bildet die Frage einer allfälligen Fristwiederherstellung, die zwar vom Kantonsgericht angesprochen wird, worüber dieses aber nicht abschliessend zu befinden hatte, da ihm gar kein entsprechender Antrag vorlag.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Gesuchstellerin und vom angefochtenen Nichteintretensentscheid direkt Betroffene zur subsidiären Verfassungsbeschwerde legitimiert ( Art. 115 BGG ; BGE 138 I 305 E. 1.4 S. 309 ff.). Dabei kann sie auch die Verletzung ihrer Parteirechte geltend machen.

### **E. 1.4**

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann nach Art. 116 BGG die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden.

### **E. 1.5**

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 142 I 135 E. 1.5 S. 144). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten gerügt wird ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254 mit Hinweisen).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin rügt den angefochtenen Entscheid als willkürlich. Sie tut jedoch nicht dar, welche kantonale Bestimmung von der Vorinstanz in unhaltbarer Weise ausgelegt und angewendet worden ist. Sie macht einzig geltend, das angefochtene Urteil sei stossend.

Überdies rügt sie einen Verstoß gegen Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV sowie gegen die Rechtsweggarantie.

### **E. 2.2**

Nach der Rechtsprechung ist ein Entscheid unter anderem dann willkürlich im Sinne von Art. 9 BV, wenn er in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. BGE 144 I 170 E. 7.3 S. 174 f. mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin ersuchte für die Leistung des Kostenvorschusses am 25. April 2019 um Ratenzahlung und schlug selbst den 1. Mai als Zahlungstermin für die erste Rate vor. Diese Frist entsprach der ursprünglichen vom Gericht angesetzten Frist zur Zahlung des ganzen Kostenvorschusses. Die Beschwerdeführerin war dabei durch ihre Anwältin vertreten, welcher bewusst sein musste, dass die zeitlichen Verhältnisse eher knapp waren. Weshalb die Rechtsvertreterin nicht eine längere Frist beantragt hatte, ist nicht nachvollziehbar.

Der Antrag vom 25. April 2019 ging am 26. April 2019 beim Gericht ein. Dessen Verfügung erging am 29. April 2019, wurde gleichentags noch versandt, war ab dem 30. April 2019 abholbereit und wurde von der Anwältin am 1. Mai 2019 abgeholt. Welche Rechtslage gelten würde, wenn die Rechtsvertreterin die Verfügung erst später entgegen genommen hätte, was theoretisch möglich gewesen wäre, kann offenbleiben. Jedenfalls hatte sie am 1. Mai 2019 auch inhaltlich Kenntnis von der richterlichen Verfügung, was sich die Beschwerdeführerin entgegenhalten lassen muss. Es hätte also die Gelegenheit bestanden, die erste Rate noch rechtzeitig zu leisten. Dies erscheint umso dringlicher, als das Gericht in seiner Verfügung über die Ratenzahlung auf die Folge des Nichteintretens bei nicht rechtzeitiger Bezahlung (nochmals) ausdrücklich hingewiesen hatte. Dass die Anwältin die Zahlung der Rate innert Frist nicht sichergestellt hat, sondern der Beschwerdeführerin selbst überliess, muss sich diese ebenfalls anrechnen lassen. Selbst wenn sie davon ausgehen durfte, dass die Ratenzahlung praxisgemäss bewilligt würde, musste sie jedenfalls darauf vorbereitet sein, zumindest den Betrag der ersten Rate bis zum 1. Mai 2019 zu begleichen, wie sie dies selbst beantragt hatte. Der angefochtene Entscheid, der zweifellos mit einem erheblichen Rechtsverlust für die Beschwerdeführerin verbunden ist, ist demnach zwar allenfalls hart, aber nicht stossend.

### **E. 2.3**

Analoges gilt für die Rüge, der Vertrauensgrundsatz sei verletzt. Die Beschwerdeführerin hatte nicht eine Kostenbefreiung bzw. die unentgeltliche Rechtspflege beantragt, sondern eine Ratenzahlung mit einer Frist für die erste Rate bis zum 1. Mai 2019. Selbst wenn sie darauf vertrauen durfte, dass damit die Verpflichtung zur Leistung des ganzen Kostenvorschusses bis zum 1. Mai 2019 aufgehoben würde, so musste sie doch gemäss ihrem eigenen Antrag davon ausgehen, bis zu diesem Termin zumindest die erste Rate bezahlen zu müssen. Wie eine Vertrauensgrundlage für einen entsprechenden späteren Zahlungstermin entstanden sein sollte, ist nicht ersichtlich.

### **E. 2.4**

Schliesslich verstösst der angefochtene Entscheid auch nicht gegen die Rechtsweggarantie gemäss dem - von der Beschwerdeführerin nicht genannten - Art. 29a BV. Ob und gegebenenfalls wie sich die Rechtsweggarantie insoweit allenfalls von der von der Beschwerdeführerin nicht angerufenen formellen Rechtsverweigerung nach Art. 29 Abs. 1 BV abgrenzt, kann dahingestellt bleiben. So oder so trifft es zwar zu, dass die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Ansetzung angemessener Fristen hat. Sie hat aber

die Frist bis zum 1. Mai 2019 unter Vertretung durch eine fachkundige Anwältin selbst beantragt und somit zu erkennen gegeben, dass sie selbst diese Frist als ausreichend beurteilt. Als Anwältin musste die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, was sich diese erneut anrechnen zu lassen hat, auch damit rechnen, dass das Gericht ihr Gesuch um Ratenzahlung nicht zwingend gleich am ersten Tag behandeln würde, sondern dafür ein paar Tage benötigen könnte. Eine dreitägige Bearbeitungsdauer erscheint nicht übermässig. Im Übrigen benötigte die Beschwerdeführerin selbst mehrere Tage, bis sie nach Erhalt der Verfügung vom 17. April 2019 über die Anordnung eines Kostenvorschusses ein schriftliches Gesuch um Ratenzahlung stellte. Sie hat sich die engen zeitlichen Verhältnisse damit teilweise auch selbst zuzuschreiben. Der Beschwerdeführerin wurde weder der Justizzugang ungerechtfertigt verweigert noch handelte die Vorinstanz überspitzt formalistisch.

### **E. 2.5**

Der angefochtene Entscheid verstösst demnach nicht gegen Verfassungsrecht.

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

Bei diesem Verfahrensausgang wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.